

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.113 vom 11. Juni 2019

BS Appellationsgericht, 2019-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.113

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.113 du 11 juin 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.113 del 11 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Einstellungenverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn (a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, (b) kein Straftatbestand erfüllt ist, (c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, (d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind, oder (e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Die Staatsanwaltschaft hat sich beim Entscheid über eine Einstellung des Verfahrens in Zurückhaltung zu üben. Im Zweifelsfall ist das Verfahren in Beachtung des ungeschriebenen, sich aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO) sowie indirekt aus Art. 319 in Verbindung mit Art. 324 Abs. 1 StPO ergebenden Grundsatzes **in dubio pro duriore** weiterzuführen und an das Gericht zu überweisen.

2.2 Eine Verfahrenseinstellung ist nur dann anzuordnen, wenn ein Freispruch oder ein vergleichbarer Entscheid des Sachgerichts sicher oder doch sehr wahrscheinlich erscheint und eine Hauptverhandlung daher als Ressourcenverschwendung erscheinen würde. Wenn hingegen eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist **sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt** Anklage zu erheben. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel **insbesondere bei schweren Delikten** eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 S. 243, 138 IV 86 E. 4.1 und 4.2 S. 90 f.; BGer 6B_689/2016 vom 10. April 2017 E. 2.3; AGE BES.2014.163 vom 17. August 2015 E. 2.1; Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 319 StPO N 8). Bei der Beurteilung der Frage, ob in diesem Sinne eine zweifelhafte Beweis- oder Rechtslage vorliegt, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGer 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1).

E. 3

3.1 Im Nachgang zum bereits erwähnten Entscheid des Appellationsgerichts vom 3. April 2017 gab die Staatsanwaltschaft am 23. Juni 2017 bei den Universitären Psychiatrischen

Kliniken Basel (UPK) ein Glaubhaftigkeitsgutachten betreffend die Aussagen der Beschwerdeführerin in Auftrag. Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 teilte F_____ der Staatsanwaltschaft mit, dass die Voraussetzungen zur Durchführung einer aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung gemäss Aktenlage nicht gegeben seien, da aufgrund der vorhandenen Aussagen mangels Detailliertheit und in Ermangelung eines Wortprotokolls keine genügend breite Informationsbasis vorhanden sei, um eine Inhaltsanalyse durchzuführen. Sollte an einer Begutachtung festgehalten werden, müsse eine erneute Befragung der Beschwerdeführerin erfolgen, wobei die Expertin hierbei anwesend sein sollte, um Ergänzungsfragen stellen zu können. Zudem wies die Psychologin darauf hin, dass noch nicht alle vom Appellationsgericht in seinem Beschwerdeentscheid verlangten Befragungen durchgeführt worden seien. Darüber hinaus wünschte sie, die vom Appellationsgericht verlangten Arztberichte zugestellt zu erhalten. Am 28. August 2017 teilte die Verfahrensleiterin der Staatsanwaltschaft F_____ mit, dass eine weitere Befragung der Beschwerdeführerin, an welcher sie unbedingt teilnehmen solle, durchgeführt werde. Am 26. September 2017 fand alsdann in Anwesenheit der Verteidigung des Beschuldigten, der Vertreterin der Beschwerdeführerin und von F_____ zwischen 14.03 Uhr und 15.54 Uhr eine Video-Befragung der Beschwerdeführerin statt.

3.2Am

E. 6

Dezember 2017 wandte sich F_____ erneut an die Staatsanwaltschaft und monierte, dass der ihr erteilte Auftrag erst bearbeitet werden könne, wenn von der Befragung vom 26. September 2017 ein Wortprotokoll zur Verfügung stehe. Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft der Psychologin am 28. Dezember 2017 einen USB-Stick sowie eine Abschrift der Befragung vom 26. September 2017 zu. Am 5. Juli 2018 meldete sich die Psychologin erneut in schriftlicher Form bei der Staatsanwaltschaft. Dabei wurde vorerst in Kurzform mitgeteilt, dass auch die mit Videoaufzeichnung durchgeführte Befragung nicht die gewünschte Detaillierung liefere, um zu einem validen Ergebnis zu gelangen. Nachteilig sei insbesondere, dass die Befragungsbedingungen mit wiederholten Unterbrechungen zwecks Protokollierung ungünstig gewesen seien. Der Bericht schliesst mit der Bitte, unter diesen Umständen den Auftrag zur aussagepsychologischen Begutachtung nochmals zu überdenken. Sollte ein ausführlicher Bericht verlangt werden, werde man einen solchen nachliefern. Mit Schreiben vom 20. Juli 2018 verlangte die Staatsanwaltschaft eine ausführlichere Stellungnahme, woraufhin am 19. November 2018 die bereits in der Sachverhaltsdarstellung erwähnte Erläuterung von F_____ einging.

3.3Nachdem die Vertreterin der Beschwerdeführerin und die Verteidigerin des Beschuldigten bei der Verfahrensleitung mehrfach den schleppenden Fortgang des Verfahrens gerügt hatten, erging am 8. Mai 2019 von der Abteilungsleitung der Allgemeinen Abteilung der Staatsanwaltschaft die Anweisung, das Verfahren (inklusive Beurteilung der Honorarnoten) bis spätestens zum 17. Mai 2019 abzuschliessen. In der Folge ergingen die beiden streitgegenständlichen Verfügungen.

4.

4.1Es ist gerichtsnotorisch, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund hoher Geschäftslast überlastet sind. Allerdings dürfen Verfahren, bei welchen ■ wie hier ■ schwerwiegende Verbrechen zur Diskussion stehen, nicht über eine derart lange Dauer faktisch unbearbeitet bleiben. Wenn die Psychologin mehrere Wochen braucht, um

festzustellen, dass ihr das Wortprotokoll der Befragung vom September 2017 fehlt, wenn sie ■ nachdem ihr endlich das entsprechende Protokoll zugestellt worden ist ■ wieder über ein halbes Jahr braucht, um der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, dass sie auch mit dem Wortprotokoll wenig anfangen könne, da es zu wenig detailreich sei (obwohl sie bei der Befragung anwesend war) und es letztlich wieder vier Monate in Anspruch nimmt, um der Staatsanwaltschaft einen ausführlicheren Bericht zuzustellen, ist festzuhalten, dass nicht nur die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft, sondern auch die Psychologin selbst, das Verfahren verschleppt hat.

4.2 Tatsache ist, dass heute ■ notabene mehr als zwei Jahre nach dem Entscheid des Appellationsgerichts ■ die dazumals angeordneten Ermittlungshandlungen nicht einmal ansatzweise umgesetzt worden sind. Aufgrund der gegenwärtig spärlichen Aktenlage sind die Umstände des Vorfalls noch weitgehend unklar. Zudem handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Person, die offenbar schon mehrfach Missbrauch ausgesetzt war und mutmasslich aufgrund dessen psychisch schwer belastet ist, sodass deren Aussagen ■ auch aufgrund der Tatsache, dass zwischen ihr und dem Beschuldigten ein mehrfaches Abhängigkeitsverhältnis bestand ■ besonders differenziert analysiert werden müssen und nicht vorschnell als unglaubwürdig betitelt werden dürfen. Bezüglich der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen ist immerhin festzustellen, dass die Einleitung des Strafverfahrens nicht durch die Beschwerdeführerin selbst, sondern durch Dritrintervention geschah. Zudem schilderte die Beschwerdeführerin in der Einvernahme vom 26. September 2017, dass sich der Beschuldigte vor dem Sex mit ihr zuerst eine Spritze in seinen Penis habe setzen müssen, damit dieser steif geworden sei. Dies entspricht exakt dem Vorgehen, wie es auf dem Beipackzettel des dem Beschuldigten vom Hausarzt verordneten Medikaments ■ Muse® ■ umschrieben ist. Dass die Beschwerdeführerin diese Methode präzise beschreiben kann, spricht eher für einen Realitätsbezug, zumal auch keinerlei Motive für eine Falschbezeichnung ersichtlich sind.

4.3 Aus dem Gesagten folgt, dass der Sachverhalt ungenügend abgeklärt wurde und immer noch weitgehend unklar ist, von welchen Grundlagen auszugehen ist. Die Voraussetzungen einer Verfahrenseinstellung sind damit aktuell nicht gegeben, sodass die Beschwerde gutzuheissen und die Einstellungsverfügung vom 15. Mai 2019 aufzuheben ist. Um ein ganzheitliches Bild des Sachverhalts zu erhalten (es sind auch Abklärungen betreffend den Tatbestand der Ausnützung der Notlage gemäss Art. 193 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0] anzustellen), sind in Aufhebung der Verfügung vom 13. Mai 2019 namentlich folgende Ermittlungen (nach Einholung der entsprechenden Entbindungserklärungen) unverzüglich vorzunehmen:

5.

Bei diesem Verfahrensausgang werden keine ordentlichen Kosten erhoben und hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Das von ihrer Vertreterin geltend gemachte Honorar in Höhe von CHF 883.35 erscheint angemessen und ist zu vergüten (zuzüglich Auslagen von CHF 44.70). Die Entschädigung für die Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren ist somit auf CHF 928.05, zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 71.45, insgesamt also CHF 999.50, festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.